



Das Gericht hat in diesem Fall den Angehörigen erhebliche Schadenersatzzahlungen zugesprochen.

Shutterstock

WICHTIGE URTEILE



Fälle aus der Anwaltspraxis

Markus Wenter ist Rechtsanwalt*

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

Schadenersatz beim Unfalltod eines Kindes

Der Fall: Zwei jugendliche Brüder wurden nach einem Disco-besuch von Bekannten nach Hause gefahren, wobei das Fahrzeug über die Straße geriet und rund 50 Meter über die Böschung stürzte. Einer der Brüder konnte zwar aus dem schwer beschädigten Fahrzeug gezogen werden, war aber schwer verletzt. Die Eltern des Verletzten wurden an die Unfallstelle geru-

fen, wo ihr Sohn dann in ihren Armen verstarb.

Wie das Gericht entschied: Aufgrund der sehr hohen Forderung, konnte keine einvernehmliche Lösung mit der gegnerischen Versicherung erzielt werden. Das Verfahren endete dann mit einem Urteil, mit welchem den Angehörigen Schadenersatzzahlungen in beträchtlicher Höhe zugesprochen worden sind.

Grundsätzlich können die An-

gehörigen folgende Ansprüche geltend machen:

- ▶ Bestattungskosten und alle anderen materiellen Schäden
- ▶ Schadenersatzanspruch iure proprio: Dabei stehen, je nachdem, welche Tabellen das örtlich zuständige Gericht anwendet, den Eltern, Kindern, getrennten und auch geschiedenen Ehepartnern sowie Lebensgefährten, die mit dem Opfer auf der Basis von faktischen Unterhaltsbeziehungen zusammenlebten, Ansprüche in Höhe von 154.000 bis 304.000 Euro pro Person zu, während die Großeltern und Geschwister Ansprüche in Höhe von 30.000 bis 120.000 Euro geltend machen können.

Zusätzlich zu diesem sogenannten tabellarischen Schadenersatzanspruch kann dem Angehörigen – je nach Schwere der krankhaften psychischen Beeinträchtigung – ein weiterer Schadenersatz von einigen hunderttausend Euro zuerkannt werden.

▶ Biologischer Schaden (iure proprio) zuzüglich eventueller Personalisierung des Schadens bei krankhafter psychischer Beeinträchtigung der Hinterbliebenen.

In der Folge die Aufstellung der Schadenersatzsummen, wie

sie den einzelnen Familienangehörigen im eingangs angeführten Fall vom zuständigen Landesgericht zugesprochen worden sind:

■ Mutter:

für das Ableben des Sohnes laut Tabelle: 250.000 Euro biologischer Schaden 65 Prozent: 514.000 Euro Personalisierung des Schadens: 205.000 Euro Insgesamt: 790.000 Euro

■ Vater:

für das Ableben des Sohnes laut Tabelle: 250.000 Euro biologischer Schaden 50 Prozent: 317.000 Euro Personalisierung des Schadens: 127.000 Euro Bestattungs- und Überführungskosten: 12.500 Euro Insgesamt: 706.500 Euro

■ Bruder:

für das Ableben des Bruders laut Tabelle: 100.000 Euro biologischer Schaden 30 Prozent: 159.000 Euro Personalisierung des Schadens: 63.000 Euro Insgesamt: 322.000 Euro

Die Höhe dieser Schadenersatzansprüche werden sicherlich etwas überraschen, vor allem wenn man berücksichtigt, dass etwa in Deutschland die Familienmitglieder überhaupt keinen Anspruch auf Angehörigenschmerzensgeld haben, sondern lediglich Anrecht auf Ersatz der Bestattungskosten in Höhe von ein paar tausend Euro. **W**

* Markus Wenter ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli in Bozen.